Reglement

betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung

vom 7. März 2021.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Grüningen,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015

beschliessen:

Art. 1

Kostenbeiträge und Entgelte

- ¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung werden folgende Kostenbeiträge und Entgelte erhoben:
- a. Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b. Wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
- c. Wiederkehrende Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt);
- d. Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und anderen Gemeindereglementen.
- ² Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Schuldnerin oder Schuldner der wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte ist diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet.

Art. 2

Netzanschlussbeiträge

- ¹ Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern werden die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die rechtliche Sicherstellung der Anschlussleitung (Begründung von Dienstbarkeiten, Eintragung im Grundbuch, usw.). Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- ² Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten werden die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Wird die Anpassung des Anschlusses durch die Netzbetreiberin veranlasst, so trägt sie die damit verbundenen Kosten.

Art. 3

Netzkostenbeiträge

- ¹ Als Beitrag an die Investitionen des vorgelagerten Netzes wird für Neuanschlüsse zusätzlich ein Netzkostenbeitrag erhoben, der nach der Grösse der Anschlussleistung in kVA und der Anschlusssicherung in Ampère bemessen wird.
- ² Bis zu einer bezugsberechtigten Leistung bis und mit 345 kVA beträgt der Netzkostenbeitrag zwischen CHF 200 und CHF 300 pro Ampère. Übersteigt die Leistung 345 kVA, so wird pro zusätzliches Ampère ein Netzkostenbeitrag zwischen CHF 100 und CHF 200 erhoben.

- ³ Für eine Verstärkung des Anschlusses ist ein Netzkostenbeitrag nach Abs. 2 entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und dem Wert der neuen Anschlussleistung bzw. neuen Anschlusssicherung zu bezahlen.
- ⁴ Übersteigt die Beanspruchung des Verteilnetzes die festgelegte Anschlussleistung bzw. Anschlusssicherung, ist ein Netzkostenbeitrag nach Abs. 2 entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der ausgelegten und dem Wert der effektiv bezogenen Leistung bzw. Stromstärke zu bezahlen.
- ⁵ Bei einer temporären Installation zu Bauzwecken ist ebenfalls ein Netzkostenbeitrag nach Abs. 2 zu bezahlen.
- ⁶ Bei einer Reduktion der Anschlussleistung bzw. Anschlusssicherung oder bei Ausserbetriebnahme eines Anschlusses erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.
- ⁷ Als Stichtag für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages gilt das Datum der Bewilligung der Installationsanzeige.

Art. 4

Wiederkehrende Entgelte

- ¹ Das Netznutzungs- und das Lieferungsentgelt wird im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts festgelegt.
- ² Das Netznutzungsentgelt setzt sich je nach Kundengruppe aus einem Grundpreis und / oder aus einem verbrauchs- und / oder leistungsabhängigen Preis zusammen.
- ³ Das Lieferungsentgelt bemisst sich nach der tatsächlich bezogenen elektrischen Energie.

Art. 5

Administrative Gebühren

- ¹ Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Elektrizitätsversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.
- ² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 6

Tarife

Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge, für die Netznutzungs- und Lieferungsentgelte sowie für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 7

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Grüningen zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 8

Ausgliederung

Im Falle der Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf eine juristische Person des Privatrechts ist diese berechtigt, in Anwendung dieses Reglements Tarife für Kostenbeiträge und Entgelte sowie administrative Gebühren zu erlassen und die Kostenbeiträge, Entgelte und Gebühren zu erheben.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 2. April 1976 wird aufgehoben. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.

Art. 10

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Grüningen beschlossen an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Carlo Wiedmer Yvonne Cassol